

# Öffentliche Bekanntmachung der 87. Änderung der Satzung der AOK Baden-Württemberg

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg hat mit Bescheid vom 04.04.2022 (Aktenzeichen 61-5221.1-002) die vom Verwaltungsrat der AOK Baden-Württemberg am 25.03.2022 beschlossene folgende 87. Änderung der Satzung der AOK Baden-Württemberg genehmigt:

## A. Artikel 1 Änderungen der Satzung

1. § 17 k wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Tabelle der Tarifklassen um folgende Tabelle ersetzt:

Tarif-klasse	Beitragspflichtige Einnahmen pro Jahr in €	Grundbonus je Kalenderjahr in €*	Selbstbehalt je ambulante Behandlung des Mitglieds, die mit einer Arzneimittel- oder Heilmittelverordnung zu Lasten der AOK einhergeht, in €	Selbstbehalt je Krankenhausaufenthalt des Mitglieds in €	Höchstbetrag der zu tragenden Selbstbehalte je Kalenderjahr in €
1	Bis 16.800	40	10	20	120
2	16.801 bis 25.200	90	22,50	45	170
3	25.201 bis 33.600	140	35	70	220
4	33.601 bis 42.000	190	47,50	95	270
5	42.001 bis 50.400	240	60	120	330
6	50.401 bis 58.800	340	85	170	440
7	Über 58.800	540	135	270	660

2. § 24 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5)Der Verwaltungsrat kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen über:

1. Änderungen der Satzung und Dienstordnung, die sich zwingend aus Gesetzesänderungen ergeben,
2. Änderungen der Satzung und Dienstordnung sowie Änderung von Beschlüssen des Verwaltungsrates, soweit es sich um Fragen der Formulierung ohne Änderung des sachlichen Inhalts und Beseitigung von offensichtlichen Unrichtigkeiten oder um Änderungen handelt, die erforderlich sind, um die Fassung eines Beschlusses mit dem tatsächlichen Ergebnis der Beratung in Übereinstimmung zu bringen,

3. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie Errichtung von Gebäuden, soweit hierüber bereits Grundsatzbeschlüsse vorliegen,
4. eilige Angelegenheiten, die in der Regel keiner Beratung bedürfen,
5. alle Beratungsgegenstände, wenn eine besondere Situation vorliegt, die eine Sitzung ausschließt (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkung).

Wenn ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu beraten und abzustimmen. Ergibt sich bei der schriftlichen Abstimmung Stimmengleichheit, so wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates beraten und abgestimmt. Kommt auch bei der zweiten Abstimmung keine Mehrheit zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung nach Artikel 1 Ziff. 1 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzungsänderung nach Artikel 1 Ziff. 2 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, 05.04.2022

Johannes Bauernfeind  
Vorstandsvorsitzender der  
AOK Baden-Württemberg